

BESCHLUSSVORLAGE NR.

32-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2024 Information	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Stadtrat	24.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse; Ergänzung zum Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02. April 2024

Kurzdarstellung des Sachverhaltes:

Zur Beschleunigung der Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse bei den Kommunen hat das Ministerium für Inneres und Sport mit Runderlass vom 15. Oktober 2020 und Ergänzungserlass vom 22. April 2022 Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2021 zugelassen. Der vorgegebene Zeitraum hat allerdings nicht ausgereicht, um die die immer noch bestehenden Rückstände bei der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse aufzuholen. Um den Aufholprozess in den Kommunen zu beschleunigen, werden die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 vorgesehenen möglichen Erleichterungen mit dem Runderlass vom 02. April 2024 auch für die Aufstellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 zugelassen.

Gesetzliche §§ 118; 157 KVG LSA

Grundlagen: RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020, 22.04.2022 und 02.04.2024

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, die Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. April 2024 "Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse; Ergänzung zum Runderlass vom 22. April 2022" in Anspruch zu nehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 32-2024

Trotz der bisherigen Kraftanstrengungen im Rahmen des Umstellungsprozesses zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bestehen nach wie vor bei vielen Kommunen des Landes, so auch bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz, erhebliche Rückstände bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse.

Dadurch haben weder die Kommunen selbst noch deren Aufsichtsbehörden eine aktuelle Übersicht über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können damit nur eingeschränkt getroffen werden.

Der vorgesehene Zeitrahmen der Erleichterungsregelungen der Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020 hat jedoch nicht ausgereicht, um die immer noch bestehenden Rückstände bei der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse in einigen Kommunen aufzuholen.

Um den Aufholprozess in den Kommunen zu beschleunigen, werden mit dem Runderlass vom 02. April 2024 die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 vorgesehenen möglichen Erleichterungen auch für die Aufstellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 zugelassen.

Dies bedeutet, dass die Stadt Raguhn-Jeßnitz bei Anwendung des Runderlasses vom 02. April 2024 in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld lediglich folgende Bestandteile des Jahresabschlusses 2022 beim Rechnungsprüfungsamt einreichen würde:

- Finanzrechnung
- Anlagennachweis
- Nachweis erhaltener investiver Fördermittel.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2023 ist der Jahresabschluss vollständig aufzustellen und bis zum 30.06.2024 dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und der weiterhin angespannten personellen Situation im Fachbereich Finanzen ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz derzeit darauf angewiesen, den RdErl. vom 02. April 2024 und seine Erleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen.

Anlagen:

- RdErl. vom 15.10.2020
- RdErl. vom 22.04.2022
- RdErl. vom 02.04.2024